**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 6=26 (1860)

Heft: 14

**Artikel:** Zur Bewaffnungsfrag des Infanterie-Offiziers

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-92917

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

thigung gefallen laffen; als fich zu einem männlichen Entschluß aufraffen, uns belehren, das sei alles nicht nothwendig, man konne fich auf die loyale Freundschaft Frankreichs verlaffen ze. Es ift um ben Glauben eine schöne Sache. Soll boch, wer ben rechten Glauben befitt, Berge zu verseten im Stande fein! Mag fein! Uns fehlt leiber biefer exempla= rische Glauben! Wir erinnern die aber, welche eine folche kleinmuthige Politik predigen, an bas schöne Wort, das Dubs am 27. Februar 1855 bem Gro-Ben Rath von Zürich zurief:

"Die Schweiz, fagt man, vermoge einem westli= den Angriffe gegenüber ihre Neutralität boch nicht zu behaupten; also sollen wir es lieber nicht auf bas Meußerste ankommen laffen, fondern wenn friedliche Begenvorstellungen nichts helfen, nachgeben. Bei ge= nauerer Betrachtung ift ber Keim biefes Raifonne= ments nichts Anderes als - Furcht.

"Gewiß, es fann nur bumme Prahlerei behaup= ten, bie Schweiz fonne nicht überwältigt werben. Der Uebermacht muß ja zulett jeder Widerstand wei= den. Allein eben fo fehr ift es wohl feige Schwäche, wenn man um der bloßen Möglichkeit einer Ueber= wältigung willen ben Wiberstand nicht einmal ver= fucht. Im Zweifel, wie es fich gegenüber einer Un= forberung verhalten foll, wird jedes Bolt fich gleich bem einzelnen fragen muffen, wie ift es mit unferm Recht beschaffen? und was gebietet unsere Chre? Die Ehre verlangt wohl einfach Festhalten am Recht ber freien Gelbstbestimmung feiner Sandlungsweise, und der Rechtspunkt ift im vorliegenden Falle gewiß so klar als ber Tag am himmel; benn wer mochte uns je ben Krieg machen wegen allzu puntt= licher Beobachtung der völkerrechtlichen Verpflichtun= gen und wegen - unferer Friedensliebe!! - Und wo nun Recht und Ehre also übereinstimmen, ba follte nicht einmal ein Bertheidigungsfrieg fur die Unabhängigkeit unseres Baterlanbes gewagt wer= ben!?

"Ware bem fo, bann wurden wir unzweifelhaft beffer von vornherein Alles bewilligen ober recht staatsklug ber Forberung fogar mit bem Anerbieten zuvorkommen. Dann aber ift ficher auch die Beit nabe, wo der Wappenschild der schweizerischen Gibge= noffenschaft zerbrochen und ihr Rame erlöschen wird; benn ein Staat, ber seine Unabhängigkeit nicht ver= theibigen will ober kann, hat keinen Rechtstitel mehr auf felbstftanbige Existenz.

"Darum, S. herren, glaube ich, daß man, was auch ba kommen moge, auf die Strenenstimme jener Klugheit nicht hören durfe, hinter welcher die Furcht als schlechte Rathgeberin sitt. Es gibt wohl ber= malen für die Schweiz nur Gine mögliche Politif. Sie besteht im Verharren in ber Neutralität; - ei= ner Neutralität aber, bie nicht etwa bloß auf bas eigene gute Recht und die guten Bergen unferer Nachbarn vertraut, sonbern bie barauf gefaßt ift, fich nöthigenfalls bis an die Bahne zu bewaffnen und mit Entschiedenheit Jedem entgegenzutreten, welder ber Schweiz Ungebührliches zumuthet."

eine Wegnahme ber Nordprovingen Savoyens, burch eine Festfetung der Frangofen am Gubufer bes Le= man's wird bie Möglichkeit einer Bertheibigung ber subwestlichen Grenze bebeutend geschwächt. Wir ge= hen einer Gefahr entgegen, beren Umfang wir heute noch nicht ermeffen konnen und bie um fo unbeimli= cher broht, je weniger bem gesprochenen und bem ge= schriebenen Worte Frankreichs, wie die jungste Er= fahrung lehrt, getraut werben barf. Diese Gefahr unferem Bolte flar zu machen, ift bie beilige Pflicht jebes Patrioten. Noch hat ber Gebanke berfelben und nicht genugend burchbrungen und furgfichtige Menschen, benen nur das Wohl bes Momentes, ber Stunde am Herzen liegt, suchen einzuschläfern und ju beruhigen. Mögen bie Manner, benen bas Schweizervolf feine Befchicke anvertraut bat, mit weitfichtigem Blick bie ganze Gefahr ins Auge faffen und hochherzig ihr entgegentreten. Das Volk wird feine Führer nicht verlaffen und mit treuem Herzen und treuem Blute für eine folche Politif einstehen!

# Bur Bewaffnungefrage bes Infanterie-Offiziere.

Die Offiziersleistgesellschaft ber Stadt Bern bat mich beauftragt, Ihnen nachfolgendes Ergebniß ihrer Berathungen über die Infanterieoffizier8=Be= maffnungefrage zuzusenben, mit ber Bitte, ben= felben, falls Sie es ben Beitumftanben angemeffen erachten, einige Beilen in ber Schweig. Militar=Bei= tung einzuräumen.

Die eben erwähnte Frage zerfällt in zwei Theile, ber eine betrifft bie Sieb= und Stichwaffe, ber an= bere bie Sandfeuerwaffe. hinfichtlich bes Sabels entschieben wir uns bahin:

1. Das praktisch total unbrauchbare Briquet ift abzuschaffen und am Blat besselben eine brauchba= rere Waffe einzuführen, mit folgenben Gigenschaften:

Statt ber zu furzen und zu schwachen Klinge bes Briquets, eine langere von gutem Stahl, gerabe, mit einer gehörigen Abbiegung gegen bie Spige; ferner einen zum Fechten gut geeigneten Korb, mit ftablernem, etwas breiten Stichblatt und brei ftablernen Bugeln, fo eingerichtet, daß fie bie Sand ichugen. Die Scheibe von Gifen, und die Tragart am Leib= gurt (Ceinturon) mit Schwungriemen von schwarzem Leber.

Freilich leiftet auch diese Waffe in der hand eines Offiziers, ber fich auf bas Fechten nicht verfteht ober aus übel angebrachtem Eigendunkel oder Bequemlich= feit nicht verstehen will, ungefähr fo viel, als bas bisherige Briquet, b. h. Richts; es ware fehr zu wunschen, daß auch dieser Theil ber praktischen Aus-Bir wiederholen es, was wir oben gefagt, burch bilbung eines Offiziers, annlich wie die handhabung

bes Gewehres im Bajonnetfechten bei ben Solbaten, einen Schritt vormarts ginge, und namentlich bei Letterm bas finnlose Rommanbiren als Handgriff einmal gänzlich aufhören wurde. Da an ber Stelle bes bisberigen Bajonnets eine ganz andere Waffe, ber Natagan, dem Gewehr als Stiche und Stoße waffe aufgesett werden soll, was nach unsern Anssichten eine der besten Reuerungen ist, so wird, wir hoffen es, auch der obenerwähnte Zweig der Instruktion auch ganz anders betrieben werden mussen.

2. Sanbfeuerwaffe. Bon ber obligatorischen Gin= führung einer folchen, fei es ber Revolver, fei es eine anderweitige gezogene Piftole, glauben wir abftrabiren und es beim jetigen Buftand bewenden laffen zu follen. Rach den Erfahrungen ber frühern Rriege ift eine Sandfeuerwaffe fur ben Offizier nur in ben allerfeltenften Fallen von Rugen, und in ben letten Rriegen foll ber Revolver ben gehegten Er= wartungen burchaus nicht entsprochen haben; biefe, Resultate einerseits, ber Roftenpunkt und die Anfich= ten, die wir von ber Thatigfeit bes Offiziers im Befechte überhaupt haben, andererfeits, bestimmen uns, auch biese Sandfeuerwaffe nicht als wirklichen Brenn= puntt in ber gegenwärtigen reformfreundlichen Beit anzuseben. Es thate noch manches Undere Noth, bas für bie Ausbilbung bes Offiziers von ungleich größerem Ruten ware.

Dieg unfere Berhandlungen! Bas und felbft anbetrifft, fo feben Gie, herr Dberftlieutenant, baß unsere Leiftgesellschaft wenigstens noch existirt, was bier in Bern viel fagen will, benn bei ber nun berr= schenben Apathie gegen Alles, mas einem militari= ichen Leben ahnlich fieht, ift es mahrlich fchwer, nur gegen biefen Strom ichwimmen zu konnen, geschweige erft bas Gis zu brechen und ein Paar recht warme und belebenbe Margtage hineinscheinen gu laffen, boch unthätig waren wir gerabe biefen Winter hin= burch nicht; bie Situngen wurden regelmäßig abgehalten und orbentlich besucht, an Stoff gum Berarbeiten und an gegenseitigem Austaufch militärischer 3been fehlte es nie; bie Bortrage über ben italieni= schen Rrieg, welche Sie und zu halten die Bute hatten, und für die wir Ihnen nochmals herzlich banten, stachelten ben Wetteifer ber Leistmitglieber; ein Rechtfurs, fur ben uns die bernische Militardirektion bereitwillig ein Lotal in ber Caferne nebft Beigung und Beleuchtung bewilligte, und der letthin abgehal= tene Reitfurs werben ihre guten Fruchte tragen; der Geist der Energie und Ausbauer in der Bervollkommnung unferer militärischen Ausbildung lebt bei uns noch fort, und fo burfen wir getroften Mu= thes in die Bufunft unferer Leiftgefellschaft ichauen.

### Schweiz.

Der Bundesrath hat noch fernere Beforberungen und Ernennungen im eing. Stabe vorgenommen.

#### I. Generalftab.

Beforbert jum Oberftlieutenant :

Fabre, Com. bisher Major im eibg. Generalftab.

Reu ernannt zu Oberftlieutenants :

Brandlin, Rarl von Jona, bieber Bataillone. fommanbant.

Stabler, Alb. von Burich, bisher Bataillonstommanbant und Oberinstruktor ber Infanterie bes Kantons Burich.

Meu ernannt zu Sauptleuten :

Diethelm, S. von Lachen, bieber Sauptmann ber Infanterie.

Murifier, Fried. von Bivis, bisher Oberlieut, bet Infanterie.

Deu ernannt gu Oberlieutenante:

Meyer, Emil von Gerisau, bisher Oberlieut. ber Infanterie.

v. Rougemont, Albert von Bern, bisher Unterlieut. ber Infanterie.

v. May, Alfred von Bern, gewef. Lieutenant in neapolitanischen Diensten.

Sunerwadel, Abolf bon Lengburg, bieber Lieutenant ber Infanterie.

Fagn, G. von Genf, bieber, Guiben-Lieut.

Sigwart, J. Al. von Lugern, bieber Schugen-

#### II. Benieftab.

Beforbert jum Dajor :

Studer, Bernh. von Bern, bieber Sauptmann im Genieftab.

Beforbert zu erften Unterlieutenante :

Burnier, Ch. B. von Lutry, Bellis, Eb. von Les Cloes, Raccaub, Emil von Laufanne, Choffer, Clement von Montreux, De Loos, Charles von Aigles, bisher zweite Unterlieutenants im Genieftab.

#### III. Artillerieftab.

Bum Major beforbert :

Curchob, Charles von Creffier, bieber Sauptmann im Stab.

Bum Dberlieutenant ernannt:

Ruchonnet, Ernft von Billeneuve, bieber Artillerie-Lieutenant.

IV. Juftigftab.

Reine Ernennungen.

### V. Commiffariateftab.

Bum Oberftlieutenant erfter Rlaffe ernannt : Major Sufer von Bern.

Bum Unterlieutenant fünfter Rlaffe ernannt:
Schmitter Rriebr, bon Marau.

Die weiteren Ernennungen erfolgen nach ftattgehabter Brufung ber angemelbeten Afpiranten.